

Hiermit wird gem. § 90 Absatz 4 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ein
**Antrag auf Übernahme von Kostenbeiträgen für den Besuch einer
Tageseinrichtung und Tagespflegestelle**

für Kinderkrippe Kindergarten Hort Tagesmutter
 Erstantrag Folgeantrag

ab dem

--

gestellt.

**Bei der Teilnahme an einer Trainings- bzw. Umschulungsmaßnahme sowie bei der
Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe sind bei der Agentur für Arbeit bzw.
KomBA-ABI vorrangig Kinderbetreuungskosten zu beantragen.**

Antragstellerin/Antragsteller:

Name, Vorname	
Anschrift	Telefonnummer (wünschenswert)
	E-Mail-Adresse (freiwillig)

Kinder, für die die Übernahme beantragt wird:

Name, Vorname			
Geschlecht			
Geburtsdatum			
Staatsangehörigkeit			
Name der Tageseinrichtung			
Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrages			
Datum der Einschulung:	Datum Austritt Grundschule:		
Für den Fall einer Rückstellung und dem damit verschobenen Einschulungsdatum bzw. Grundschulaustrittsdatum reichen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis ein.			
Wechselmodell (Betreuung des Kindes beider Elternteile zu gleichen Teilen)	<input type="checkbox"/> ja (bitte schriftliche Erklärung einreichen) <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (bitte schriftliche Erklärung einreichen) <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (bitte schriftliche Erklärung einreichen) <input type="checkbox"/> nein
Name und Anschrift von der Mutter des Kindes (wenn abweichend vom Antragsteller) (notwendig zur Prüfung der Zuständigkeit) Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet Geburtsdatum:			
Name und Anschrift von dem Vater des Kindes (wenn abweichend vom Antragsteller) (notwendig zur Prüfung der Zuständigkeit) Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet Geburtsdatum:			
Sorgerecht	<input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht <input type="checkbox"/> alleiniges Sorgerecht <input type="checkbox"/> sonstige Regelung	<input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht <input type="checkbox"/> alleiniges Sorgerecht <input type="checkbox"/> sonstige Regelung	<input type="checkbox"/> gemeinsames Sorgerecht <input type="checkbox"/> alleiniges Sorgerecht <input type="checkbox"/> sonstige Regelung

Weitere Personen im Haushalt (Lebenspartner/Großeltern/Geschwister)

Name, Vorname	Geburtsdatum	Grad der Verwandtschaft zum Kind*	Einkommen in €

* erforderlich zur Berechnung des Familienzuschlages gemäß § 85 Absatz 1 Ziffer 3 SGB XII

Begründung der Notwendigkeit von mehr als 8 Betreuungsstunden täglich**Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse:**

Lebt ein Kind bei Antragstellung nur mit einem Elternteil zusammen, sind über das nicht im Haushalt lebende Elternteil keine Angaben zu machen (gem. § 90 Absatz 4 SGB VIII).

Lebt ein Kind bei Antragstellung mit keinem Elternteil zusammen, so ist nur das Einkommen des Kindes anzugeben und nachzuweisen (gem. § 90 Absatz 4 SGB VIII).

Leistungen im Rahmen einer Ausbildung / Maßnahme der KomBA / der Agentur für Arbeit (bitte ankreuzen)

ja nein Maßnahmebeginn:

- BAB
- Maßnahme der KomBA
- Maßnahme der Agentur für Arbeit

Sozialleistungen

Sollten Sie eine der unten angeführten Sozialleistungen erhalten, kreuzen Sie bitte die entsprechende Leistung an und fügen Sie den Bescheid bei.

- Arbeitslosengeld II
- Leistungen nach dem SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Asylbewerberleistungen

Folgendes bitte nur ausfüllen, wenn Sie keine der oben aufgeführten Sozialleistungen erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben!

Einkommen aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit

Einkommensart	Mutter/€/monatlich	Vater/€/monatlich	Kind(er)/€/monatlich
Gehalt/Lohn – Netto (auch bei geringfügiger Beschäftigung)			
Gratifikationen (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Sonderzahlung)			
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
Steuererstattung/Rückzahlung vom Finanzamt			
Renten/Pensionen			
Leistungen der Agentur für Arbeit (z. B. Arbeitslosengeld, BAB usw.)			
Zuschüsse zum Einkommen (Einstiegs geld, Existenzgründerzuschuss usw.)			
Kindergeld (Mutter/Vater/Kind)			
Unterhalt (Kindes- und Ehegattenunterhalt)			
Unterhaltsvorschuss			
Mutterschaftsgeld			
Elterngeld Elternzeit von bis			
Weitere Sachbezüge bzw. sonstige Einkünfte (z. B. Krankengeld, BAföG-Leistung usw.)			

Bei Selbstständigkeit

Einkommensart	Mutter/€/monatlich	Vater/€/monatlich
Einkünfte aus Gewerbebetrieb/ freiberuflicher Tätigkeit		
Sonstige Zuschüsse (Einstiegs geld, Existenzgründerzuschuss usw.)		

Nichtzutreffendes ist zu streichen!

Ausgaben:

Kinder, für die Unterhaltszahlungen zu leisten sind

Name, Vorname	Geburtsjahr	Zu zahlender Unterhalt

Art	Mutter/€/monatlich	Vater/€/monatlich
Arbeitsmittel		
Aufwendung für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte		
- einfache Fahrt (km)		
- Adresse der Arbeitsstätte		
- benutztes Verkehrsmittel		
- Fahrtkosten bei öff. Verkehrsm. (bitte Fahrkarte beifügen)		
Berufsverbände/Gewerkschaften		
Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung		
Hausratversicherung <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> ¼- <input type="checkbox"/> ½- <input type="checkbox"/> jährl. Zahlweise		
Private Haftpflichtversicherung <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> ¼- <input type="checkbox"/> ½- <input type="checkbox"/> jährl. Zahlweise		
Unfallversicherung <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> ¼- <input type="checkbox"/> ½- <input type="checkbox"/> jährl. Zahlweise		
Private Kranken- und Pflegever- sicherung (Selbstständige, Studenten)		
Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> ¼- <input type="checkbox"/> ½- <input type="checkbox"/> jährl. Zahlweise		
Wohngebäudeversicherung <input type="checkbox"/> monatl. <input type="checkbox"/> ¼- <input type="checkbox"/> ½- <input type="checkbox"/> jährl. Zahlweise		
Besondere Belastungen		

Wohnkosten:

• bei Mietern:

Grundmiete:	EUR	kalte Betriebskosten:	EUR
-------------	-----	-----------------------	-----

• bei Eigentümern:

Schuldzinsen für Hauskredit:			EUR
Grundsteuer:	EUR	Müll:	EUR
Wasser:	EUR	Abwasser:	EUR
Schornsteinfeger:	EUR	Heizungswartung:	EUR

Nichtzutreffendes ist zu streichen!

Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der DSGVO der Europäischen Union und aufgrund des SGB VIII.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, vertreten durch den Landrat, Jugendamt, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Tel.-Nr.: 03496 60-0, Fax: 03496 601002, E-Mail: post@anhalt-bitterfeld.de.

2. Datenschutzbeauftragte/r

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der Postanschrift Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Tel.-Nr.: 03496 60-1833, Fax: 03496 601002, E-Mail: datenschutz@anhalt-bitterfeld.de.

3. Verarbeitungszwecke

Das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld verarbeitet personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem SGB VIII und ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Übernahme der Kostenbeiträge und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Landesrechnungshof.

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 DSGVO, § 90 SGB VIII i. V. m. §§ 62 und 63 SGB VIII.

5. Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängern/innen

Die unter Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jugendamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an folgende Dritte übermittelt werden:

Andere Sozialleistungsträger (z. B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Landesrechnungshof, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. IT-Dienstleister). Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister.

6. Speicherdauer

Für die Daten besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung der Leistung. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlungen mehr erfolgen und eventuell bestehende Rückforderungen beglichen sind. Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden vom Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Aktenzeichen, Name und Vorname des Kindes/der Kinder und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Sorgerecht, Staatsangehörigkeit

b) Daten zur Leistungsgewährung

Einkommensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen, Aufwendungen für Fahrten zur Arbeit, Versicherungen, doppelte Haushaltsführung, Miete, Betriebskosten, Wohneigentum.

8. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, vom Jugendamt Auskunft darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen.

9. Datenerhebung bei anderen Stellen

Das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld kann zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem SGB VIII, Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 DSGVO i. V. m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z. B. sein:

Andere Sozialleistungsträger (z. B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Ausländerbehörden, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister usw.

10. Beschwerde

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, der/dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, Tel.-Nr. 0391 81803-0, Fax: 0391 8180333, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de, Beschwerde einlegen.

Weitere Hinweise

Unterlagen bzw. Belege über die von mir angegebenen Einkünfte und Ausgaben habe ich beigefügt.

Ich bestätige hiermit, dass vorstehende Angaben in allen Punkten wahrheitsgemäß und vollständig sind. Nicht ausgefüllte Felder gelten als nicht zutreffend. Ich weiß, dass wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 StGB strafbar sind und verfolgt werden können und **zu Unrecht erhaltene Beträge zurückgefordert werden.**

Bei einer anderen Behörde (z. B. Agentur für Arbeit/KomBA) wurde kein weiterer Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages für die Tageseinrichtung / Tagespflege gestellt.

Ich verpflichtete mich während des Antragsverfahrens, jede Änderungen der Einkommens- und/oder Familienverhältnisse sowie die Änderung des Kostenbeitrages für die Tageseinrichtung dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Gemäß § 60 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch –Allgemeiner Teil (SGB I) erteile ich/erteilen wir dem Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), die Genehmigung, erforderliche Auskünfte durch Dritte, die zur Bearbeitung des Antrages notwendig sind, einholen zu dürfen.

Hiermit erteile ich mein Einverständnis, dass die übernommenen Kostenbeiträge direkt an den entsprechenden Leistungsträger überwiesen werden.

Mitwirkungspflichten

§ 60 Abs. 1 Ziffer 1 SGB I – Angabe von Tatsachen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind.

§ 66 Abs. 1 und 3 SGB I – Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 SGB I – Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

§ 97a Abs. 1, 3 bis 5 SGB VIII – Pflicht zur Auskunft

(1) Soweit dies für die Berechnung oder den Erlass eines Kostenbeitrags oder die Übernahme eines Teilnahmebeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 erforderlich ist, sind Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen sowie Leistungsberechtigter nach § 19 verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben. Junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 sind verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.

(3) Die Pflicht zur Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch die Verpflichtung, Name und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Sofern landesrechtliche Regelungen nach § 90 Abs. 1 Satz 2 bestehen, in denen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge vorgeschrieben oder festgesetzt sind, ist hinsichtlich der Höhe des Einkommens die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden für die Berechnung des Kostenbeitrags nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe beschränkt.

(4) Kommt eine der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der zur Auskunft verpflichteten Person ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. Sie ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Auskunftspflichtigen sind auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht hinzuweisen.

Datum
Unterschrift Antragsteller(in)

Ansprechpartner Jugendamt

Frau Heidel	Tel. 03496 60-1653	Zimmer 135 Andrea.Heidel@anhalt-bitterfeld.de
Frau Jaquet	Tel. 03496 60-1655	Zimmer 135 Jeannine.Jaquet@anhalt-bitterfeld.de
Frau Laabs	Tel. 03496 60-1651	Zimmer 138 Jennifer.Laabs@anhalt-bitterfeld.de
Frau Felkl	Tel. 03496 60-1649	Zimmer 133 Katharina.Felkl@anhalt-bitterfeld.de
Frau Pietschmann	Tel. 03496 60-1650	Zimmer 138 Petra.Pietschmann@anhalt-bitterfeld.de
Frau Gensch	Tel. 03496 60-1652	Zimmer 133 Nancy.Gensch@anhalt-bitterfeld.de

Besucheradresse des Jugendamtes

Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Öffnungszeiten

Mo.: geschlossen
 Die.: 9:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00
 Mi.: geschlossen
 Do.: 9:00 – 12:00 und 14:00 – 17:00
 Fr.: 9:00 – 12:00
 sowie nach Vereinbarung

oder Bürgeramt:

Öffnungszeiten der Bürgerämter: Mo., Die. und Do.: 08:00 – 18:00 Uhr
 Mi. und Fr.: 08:00 – 14:00 Uhr

Marktplatz 2 06366 Köthen (Anhalt)	Röhrenstr. 33, OT Bitterfeld 06749 Bitterfeld-Wolfen	Coswiger Str. 4 39261 Zerbst/Anhalt
Tel. 03496 700 429	Tel. 03493 341-319	Tel. 03923 70 2223
Tel. 03496 700 430	Tel. 03493 341-318	Tel. 03923 70 2222
Tel. 03496 700 431	Tel. 03493 341-316	Tel. 03923 70 2224